

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0192/2021/IV

Datum:
16.09.2021

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

Sperrzeit für Außenbewirtschaftung in Gaststätten

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Oktober 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft	06.10.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.10.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Gemeinderat nehmen die Information zur verwaltungsinternen Handhabung im Zusammenhang mit den Sperrzeitregelungen für Außenbewirtschaftungen in Gaststätten zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Bis Ende des Jahres 2021 wird in der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung eine verlängerte Außenbewirtschaftung an Freitagen und Samstagen bis 24.00 Uhr geduldet.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2021

21.1 Sperrzeit für Außenbewirtschaftung in Gaststätten Informationsvorlage 0192/2021/IV

Stadtrat Leuzinger bringt den als Anlage 01 zur Drucksache 0192/2021/IV vorliegenden **Antrag** in die Diskussion sein:

hiermit beantragen wir folgende Ergänzungen: (Änderungen fett und unterstrichen)

...in der östlichen Altstadt (wird) im Bereich der Sperrzeitverordnung eine verlängerte Außenbewirtschaftung an **Donnerstagen**, Freitagen, Samstagen, **sowie an Tagen vor einem Feiertag** bis 24:00 Uhr geduldet.

Stadträtin Winter-Horn spricht sich gegen den Antrag aus. Mit Blick auf das noch ausstehende Gerichtsverfahren zu den Sperrzeiten allgemein, halte sie es für nicht förderlich, die jetzige Handhabung noch auszuweiten. Die jetzige Duldung sollte als Pilot-Phase während der Corona-Pandemie angesehen werden. Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens könne man erneut beraten.

Stadträtin Stolz schließt sich der Ablehnung an. Auch sie sehe die Problematik mit dem Gerichtsverfahren. Außerdem würde sie sich einen Bericht der Nachtbürgermeister wünschen, was bisher erreicht worden sei.

Stadtrat Rothfuß weist darauf hin, dass man den ursprünglichen Antrag (Drucksache 0058/2021/AN) im Juni gestellt habe, um für das Jahr 2021 etwas zu erreichen. Nun sei der Sommer bereits vorbei und insofern das Thema mehr oder weniger erledigt.

Stadtrat Dr. Gradel weist darauf hin, dass im ursprünglichen Antrag der Donnerstag bereits enthalten gewesen sei. Er halte grundsätzlich die Vorgehensweise der Verwaltung wie sie in der Vorlage dargestellt sei, für vernünftig.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner bittet mit Blick auf das schwebende Gerichtsverfahren, den Antrag zurückzuziehen.

Stadtrat Leuzinger zieht seinen Antrag daraufhin zurück mit der Bitte, im kommenden Jahr den Donnerstag und die Tage vor einem Feiertag in die Duldung mit einzubeziehen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner sagt zu, dies zu berücksichtigen, sofern dies nach dem Gerichtsurteil möglich sei.

Nach dieser Aussprache und mit der Zusage des Oberbürgermeisters nehmen die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses die Informationsvorlage ohne weiteren Aussprachebedarf zur Kenntnis.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft vom 06.10.2021

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2021

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Gemeinderatsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, FDP und CDU haben beantragt, im verbleibenden Jahr 2021 die Sperrzeit für die Außengastronomie (Do bis Sa) auf 24.00 Uhr festzulegen.

Die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg legen u.a. unter Ziffer 8 folgendes fest: „Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel auf spätestens 23.00 Uhr zu begrenzen.“

Damit wurde bereits eine großzügige Regelung getroffen. Die strengeren Lärmrichtwerte für die Nachtzeit nach der TA-Lärm beginnen bereits um 22.00 Uhr. Eigentlich müsste daher bereits bei einer Betriebszeit über 22:00 Uhr hinaus vom Gastwirt durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden, dass durch die Außenbewirtschaftung keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

Die Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen von 23.00 Uhr wird von der Bevölkerung weitgehend akzeptiert. Eine generelle Freigabe der Außenbewirtschaftungen über 23:00 Uhr hinaus wäre rechtlich problematisch. Zudem bestünde die Gefahr von Klagen betroffener Anwohner mit dem möglichen Ergebnis, dass Verwaltungsgerichte die 23.00 Uhr Sperrzeitregelung kippen könnten.

Mit Blick auf die Wünsche aus dem Gemeinderat und der Gastronomie, die Sperrzeiten für Außenbewirtschaftungen bis Ende des Jahres 2021 liberaler zu gestalten, praktiziert die Verwaltung seit Juli 2021 folgende Duldungsregelung, die bis Ende des Jahres 2021 fortgeführt werden soll.

In der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung ist bereits ein hoher Umgebungslärm vorhanden, sodass eine längere Außenbewirtschaftung lärmmäßig nicht entscheidend ins Gewicht fällt und ausnahmsweise auch ohne Einzellärmgutachten geduldet werden kann. Möglicherweise kann diese sogar zu einer Beruhigung im öffentlichen Raum beitragen, da die Gastwirte auf ihr Publikum besser einwirken können, als auf sogenannte Rucksacktrinker, die häufig nach Eintreten der Sperrzeit den Raum der Außenbewirtschaftungen einnehmen.

Daher wird bis Ende des Jahres 2021 ausnahmsweise geduldet, dass in der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung die Außenbewirtschaftungen an Freitagen und Samstagen bis 24.00 Uhr geöffnet bleiben. Die längere Öffnung der Außenbewirtschaftung bis 24.00 Uhr ist in diesem Bereich gleichsam eine Kompensation für die dort festgesetzte strengere generelle Sperrzeitregelung für die Gaststätte selbst.

Durch diese Regelung soll auch der besonderen Situation der Gaststätten in der östlichen Altstadt im Bereich der Sperrzeitverordnung und den Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise Rechnung getragen werden.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag von Herrn Stadtrat Leuzinger vom 20.09.2021